

Informationsblatt zur Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung

Grundsätzlich ist die Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen, wie bspw. private oder familiäre Feiern, seit dem 01.07.2021 in Thüringen wieder gestattet. Jede Person ist jedoch angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.

Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. Für jede Person sollte ausreichend Platz zur Verfügung stehen (Orientierung: 3 m² pro Person).

Dies gilt auch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen. Für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts gilt dies nicht.

Der Veranstalter/ die verantwortliche Person ist im Regelfall die Person, welche die Veranstaltung durchführt. Sofern eine Veranstaltung/ Feierlichkeit in einer Gaststätte (inklusive gastronomischer Versorgung durch die Gaststätte) stattfindet, ist der Gastwirt der Veranstalter/ die verantwortliche Person. Der jeweilige Veranstalter/ die jeweilige verantwortliche Person hat für die Einhaltung der Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Sorge zu tragen.

Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen steht der Kreis der Teilnehmenden in der Regel vor der Veranstaltung fest, beispielsweise durch persönliche Einladung. In jedem Fall hat die Öffentlichkeit keinen Zutritt und dem Veranstalter/ der verantwortlichen Person sind die Gäste namentlich bekannt. Beispielhaft hierfür sind Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags- oder Abschlussfeiern.

Nichtöffentliche Veranstaltungen sind dem Fachdienst Gesundheit mindestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter/ die verantwortliche Person anzuzeigen, sofern sie:

1. in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen
2. unter freiem Himmel mit mehr als 70 Personen,

jeweils inklusive genesene und geimpfte Personen, stattfinden.

Dazu ist das entsprechende Formular „Anzeige einer nichtöffentlichen Veranstaltung gemäß § 14 Abs. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO“ zu verwenden, welches auf der Webseite des Unstrut-Hainich-Kreises (www.unstrut-hainich-kreis.de) zur Verfügung steht. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

Der Veranstalter/ die verantwortliche Person sendet das unterschriebene Dokument

per Post an:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

oder per Fax an: +49 3601 802383

oder per E-Mail an: veranstaltung@uh-kreis.de

Die verantwortliche Person hat ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Es sind folgende Hinweise für nicht öffentliche Veranstaltungen unbedingt zu beachten und geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch den Veranstalter/ die verantwortliche Person zu veranlassen:

- Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (jegliche Erkältungssymptome)
- Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Be- und Entlüftung
- Aktive und geeignete Informationen der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette und das Hinwirken auf deren Einhaltung
- Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzeptes sicherstellen

Finden die nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Gaststätten, kombiniert mit einer gastronomischen Versorgung, statt, sind die Kontaktdaten vom Gastwirt zu erfassen:

- Name, Vorname
- Wohnanschrift oder Telefonnummer
- Datum des Besuchs
- Beginn und Ende der Anwesenheit

Diese Daten sind

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher
- dem Fachdienst Gesundheit auf Anforderung zu übermitteln
- unverzüglich nach Ablauf der Frist von vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung soll durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Werden nichtöffentliche Veranstaltungen in Außenbereichen von Gaststätten, in privaten Räumlichkeiten, auf Privatgrundstücken, in angemieteten Räumlichkeiten oder Grundstücken durchgeführt, sollte der Veranstalter/ die verantwortliche Person ebenso eine

schriftliche Erfassung der Kontaktdaten (siehe oben) vornehmen, um bei einer möglichen COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonennachverfolgung des Gesundheitsamtes zu unterstützen.

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auf die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 01.07.2021. Sie gilt vorerst bis zum 17.10.2021. Die Regelungen beziehen sich, insofern nicht anders in der Verordnung festgelegt, ausschließlich auf nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern, die in diesem Zeitraum stattfinden. Dazu, wie nach dem 17.10.2021 mit diesen Veranstaltungen und Feierlichkeiten umzugehen ist, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich die infektiologische Lage jederzeit ändern kann und geeignete Maßnahmen zur Eindämmung lokaler und regionaler Infektionsgeschehen ergriffen werden müssen und somit keine Planungs- und Durchführungssicherheit besteht.